

RS Vwgh 1965/2/12 1148/64

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.02.1965

Index

67 Versorgungsrecht

Norm

KOVG 1957 §8;

1. KOVG 1957 § 8 heute
2. KOVG 1957 § 8 gültig ab 01.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
3. KOVG 1957 § 8 gültig von 12.07.1957 bis 31.12.1997

Rechtssatz

Bei der Einschätzung nach § 8 KOVG 1957 ist schon im Rahmen der Beurteilung der Berufszumutbarkeit die Zulässigkeit einer Aufgliederung in Teilarbeitsgebiete zu prüfen. Hierbei ist auch das Vorbringen eines Selbständigen über die Notwendigkeit der Teilarbeit zu prüfen. Bei der Einschätzung nach Paragraph 8, KOVG 1957 ist schon im Rahmen der Beurteilung der Berufszumutbarkeit die Zulässigkeit einer Aufgliederung in Teilarbeitsgebiete zu prüfen. Hierbei ist auch das Vorbringen eines Selbständigen über die Notwendigkeit der Teilarbeit zu prüfen.

Schlagworte

Zumutbarer Beruf Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1965:1964001148.X01

Im RIS seit

10.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at